



Faktenblatt

Datum:

7. September 2022

Preismodelle bei Arzneimitteln

1. Ausgangslage

In den meisten europäischen Ländern werden die Preise von Arzneimitteln vor allem unter Berücksichtigung des Auslandpreisvergleichs behördlich festgelegt und publiziert. Die im Ausland publizierten Preise werden jedoch gerade bei hochpreisigen Arzneimitteln selten effektiv in dieser Höhe vergütet. Das heisst, «hinter» den offiziellen Preisen existieren sogenannte Preismodelle in Form von nicht öffentlich zugänglichen Vereinbarungen zwischen der Pharmaindustrie und Behörden, Regionen, Spitälern oder Krankenversicherern, wobei unter anderem Rückerstattungen auf den Preis oder nach Überschreiten festgelegter Kosten verhandelt werden. Um einen raschen und möglichst kostengünstigen Zugang zu innovativen, hochpreisigen Arzneimitteln zu gewährleisten, werden heute auch in der Schweiz vermehrt Preismodelle umgesetzt.

2. Umsetzung von Preismodellen in der Schweiz

Wird ein Preismodell festgelegt, bedeutet dies, dass in einem ersten Schritt der Krankenversicherer den Publikumspreis der Spezialitätenliste (SL) vergütet (Vorleistung durch die Krankenversicherer) und in einem zweiten Schritt eine durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegte Rückerstattung erfolgt. Die Rückerstattung durch die Zulassungsinhaberin erfolgt je nach Kategorie des Preismodells entweder an die Krankenversicherer (Preismodelle mit Rückerstattungen an die Krankenversicherer [vgl. Ziff. 3.1]) oder an die gemeinsame Einrichtung KVG (Preismodelle mit Rückerstattungen an die gemeinsame Einrichtung KVG [vgl. Ziff. 3.2]).

In der Schweiz basieren Preismodelle auf den bisherigen Preisfestsetzungskriterien Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischer Quervergleich (TQV) sowie der Möglichkeit, die Aufnahme eines Arzneimittels in die Spezialitätenliste mit Auflagen und Bedingungen zu verknüpfen. Das BAG setzt Preismodelle bisher nur in Ausnahmefällen um. Arzneimittel, bei denen Preismodelle angewendet werden, werden nur befristet in die SL aufgenommen.

Der Bundesrat hat im Rahmen seines Kostendämpfungsprogramms am 19. August 2020 entschieden, die rechtlichen Grundlagen für Preismodelle auf Gesetzesstufe zur Stärkung der Rechtssicherheit zu festigen. Der Bundesrat soll dabei die Kompetenz erhalten zu regeln, wie und wann Preismodelle eingesetzt werden.

3. Kategorien von Preismodellen

Preismodelle werden in der Schweiz bisher in der Form von Rückerstattungen an die Krankenversicherer oder Rückerstattungen an die gemeinsame Einrichtung KVG umgesetzt. Zukünftig werden diese Modelle in Art. 52b E-KVG geregelt sein.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

3.1. Preismodelle mit Rückerstattungen an die Krankenversicherer

Der Krankenversicherer fordert die vom BAG festgelegte Rückerstattung von der ZulassungsinhaberIn zurück. Die Rückerstattung an den Krankenversicherer kann generell auf den Preis eines Arzneimittels erfolgen oder nur in spezifischen Situationen, wenn sich z.B. herausstellt, dass die gewünschte Wirkung bei einem Patienten ausbleibt (Pay for Performance), erforderlich sein. Ein entsprechender Verweis findet sich in der SL, d.h. in der Limitation des entsprechenden Arzneimittels. Die Krankenversicherer selber sind dafür verantwortlich, dass die Rückerstattungen bei den ZulassungsinhaberInnen eingefordert werden.

Bezüglich Transparenz der Rückerstattungen werden zwei Varianten unterschieden: Bei der ersten Variante ist in der SL ersichtlich, dass ein Preismodell besteht und auch wie hoch die Rückerstattung ist. Bei der zweiten Variante ist in der SL einzig ersichtlich, dass ein Preismodell umgesetzt wurde bzw. eine Rückerstattung besteht. Jedoch ist nicht öffentlich ersichtlich, wie hoch die Rückerstattung ist. Dieses zweite Vorgehen wird nur in Fällen angewendet, in denen die Rückerstattungsbeträge sehr hoch ausfallen, so dass die ZulassungsinhaberInnen zu einer öffentlichen Publikation nicht bereit sind und sonst auf eine SL-Aufnahme verzichten würden. Die kritische vom BAG für eine vertrauliche Umsetzung berücksichtigte Grenze liegt bei Rückerstattungen ≥ 25 Prozent des publizierten Preises.

3.2. Preismodelle mit Rückerstattungen an die gemeinsame Einrichtung KVG

Das BAG verfügt bei diesen Modellen die Höhe der Rückerstattungen und ist dafür besorgt, die Rückerstattungen bei den ZulassungsinhaberInnen einzufordern. Die Rückerstattung kann zum Beispiel in Abhängigkeit des Arzneimittelumsatzes festgelegt werden. Das heisst, dass die ZulassungsinhaberInnen ab einem bestimmten Umsatzvolumen Rückerstattungen leisten müssen. Im Gegensatz zu Rückerstattungen an die Krankenversicherer handelt es sich bei Rückerstattungen an die gemeinsame Einrichtung KVG um Preismodelle, die nicht in der SL ersichtlich sind.

Damit die Gelder, die aufgrund von Preismodellen an die gemeinsame Einrichtung KVG bezahlt werden, an die Kostenträger (Versicherer und für den stationären Bereich auch die Kantone) weiterfliessen, soll die gemeinsame Einrichtung KVG zukünftig für die Rückerstattungen einen separaten Fonds für Rückerstattungen nach Art. 52b E-KVG führen (Art. 18 Abs. 2 septies Bst. b E-KVG). Sie soll die Mittel der Rückerstattung verwalten und den Gesamtbetrag unter den Kostenträgern aufteilen, entweder pauschal nach dem OKP-Prämienvolumen des Kostenträgers oder nach den vom Kostenträger übernommenen Kosten des jeweiligen Arzneimittels.

4. Übersicht über bisher in der Schweiz umgesetzte Preismodelle

Preismodell	Umsetzung
Rückerstattung auf den Preis	Rückerstattung eines Teils des Preises Krankenversicherer fordern die Rückerstattung ein
Zahlung bei Wirkung (Pay for Performance)	Rückerstattung der Kosten bei Abbruch der Therapie aufgrund fehlender Wirkung oder Nebenwirkungen Krankenversicherer fordern die Rückerstattung ein
Volumenbegrenzungen	Ganze oder teilweise Rückerstattung der Kosten, wenn diese in Bezug auf ein bestimmtes Umsatzvolumen oder eine bestimmte Therapiedauer überschritten werden. Das BAG stellt die Zahlung der Rückerstattungen der ZulassungsinhaberIn an die GE KVG sicher.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.